



WENN DER STAAT TÖTET

ZAHLEN UND FAKTEN ÜBER DIE TODESSTRAFE
STAND 23. FEBRUAR 2013

AMNESTY
INTERNATIONAL



DIE POSITION VON AMNESTY INTERNATIONAL ZUR TODESSTRAFE

Irren ist menschlich - die Todesstrafe nicht. Sie ist ein unmenschlicher Irrtum, unwürdig einer zivilisierten Gesellschaft.

Amnesty International fühlt mit den Opfern von Gewaltverbrechen und ihren Angehörigen. Die Menschenrechtsorganisation erkennt selbstverständlich auch das Recht und die Verantwortung von Staaten an, Straftatverdächtige vor Gericht zu stellen. Gleichwohl wendet sich Amnesty International stets und ohne Vorbehalt gegen die Todesstrafe, ungeachtet der Schwere eines Verbrechens, der Schuld oder Unschuld des Verurteilten oder der Hinrichtungsmethode. Amnesty International lehnt die Todesstrafe ab, weil sie eine Verletzung des Rechts auf Leben (des fundamentalsten Menschenrechts) und des Rechts, keiner grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, darstellt. Diese Rechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen in den Artikeln 3 und 5 verankert. Zur Einhaltung dieser Erklärung haben sich alle UN-Mitgliedstaaten verpflichtet.

Die Todesstrafe ist wie die Folter ein nicht zu rechtfertigender Eingriff des Staates in die unverletzlichen Rechte des Individuums. Nach Überzeugung von Amnesty International darf staatliches Strafhandeln Leben und Würde des Menschen nicht antasten. Nur ein kategorisches Verbot der Todesstrafe bringt die Idee zum Ausdruck, dass menschliches Leben das höchste Rechtsgut ist.

Die Befürworterinnen und Befürworter der Todesstrafe unterstellen, dass von der Todesstrafe ein größerer Abschreckungseffekt ausginge als von anderen Strafen. Sie berufen sich auf das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden, das für schwerste Verbrechen Vergeltung verlange. Andere meinen, die Sicherheit einer Gesellschaft und die Autorität des Staates könnten nur durch das Recht, über menschliches Leben verfügen zu können, gewahrt werden.

Wenn man sich jedoch mit diesen Argumenten und anderen Begründungen auseinandersetzt, die Reaktionen für ihr Festhalten an der Todesstrafe anführen, so stellt man fest, dass sie entweder von der Praxis längst widerlegt worden sind oder Maßstäben der Logik beziehungsweise einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten. Für die These etwa, die Todesstrafe sei abschreckender als jede andere Strafe, fehlt jeglicher wissenschaftlicher Beweis. Ohnehin müsste dieses Argument immer gegen andere abgewogen werden, wie beispielsweise das Risiko der Hinrichtung Unschuldiger, oder gegen die Willkür und Diskriminierung bei der Anwendung der Todesstrafe, gegen die Gefahr des politischen Missbrauchs und gegen die verrohende Wirkung, die die Todesstrafe auf alle daran beteiligten Menschen ausübt. Staatliches Töten ist keine angemessene Antwort auf Mord und andere Verbrechen. Dem Strafbedürfnis und dem Verlangen nach Gerechtigkeit kann auch durch andere Sanktionsformen entsprochen werden, wie die Praxis einer wachsenden Zahl von Staaten zeigt, die die Todesstrafe ablehnen. Für die rechtsethische Einsicht, dass die Todesstrafe jenseits der Grenze liegt, an der Bestrafung Halt machen muss, muss jedoch weiter geworben werden. Auch wenn fast alle europäischen Staaten die Todesstrafe inzwischen aus ihren Gesetzbüchern verbannt haben, steht ihre weltweite Ächtung noch immer aus.



WAS TUT AMNESTY INTERNATIONAL

- Amnesty International ruft alle Regierungen, die die Todesstrafe noch per Gesetz vorsehen oder in der Praxis anwenden auf, alle Hinrichtungen sofort und auf Dauer zu stoppen, alle noch anhängigen Todesurteile in Haftstrafen umzuwandeln und die Todesstrafe aus den Rechtsordnungen zu streichen.
- Auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe begrüßt es Amnesty, wenn Staaten Hinrichtungsstopps erlassen oder Maßnahmen ergreifen, um die Zahl der mit der Todesstrafe zu ahndenden Tatbestände zu verringern.
- Die Organisation appelliert an alle Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, aussagekräftige statistische Angaben über die Zahl der verhängten und vollstreckten Todesurteile zu veröffentlichen.
- Darüber hinaus bemüht sich Amnesty in jedem bekannt werdenden Einzelfall, ein Todesurteil oder eine Hinrichtung zu verhindern, und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Person Gewalt angewendet oder befürwortet hat.

FAKTEN UND ZAHLEN ÜBER DIE TODESSTRAFE

DIE WELTWEITE SITUATION

Die neuesten Informationen der Menschenrechtsorganisation Amnesty International zeigen:

- **97** Staaten haben die Todesstrafe vollständig abgeschafft.
- **8** Staaten sehen die Todesstrafe nur noch für außergewöhnliche Straftaten wie etwa Kriegsverbrechen oder Vergehen nach Militärrecht vor.
- **35** Staaten haben die Todesstrafe in der Praxis, aber nicht im Gesetz abgeschafft.

Somit wenden momentan insgesamt **140** Staaten die Todesstrafe nicht mehr an.

- **58** Staaten halten weiterhin an der Todesstrafe fest.

Das bedeutet, dass mittlerweile mehr als zwei Drittel aller Staaten weltweit die Todesstrafe per Gesetz oder zumindest in der Praxis abgeschafft haben. Dennoch lebt nur ein Drittel der Weltbevölkerung in Staaten, die nicht hinrichten.

FORTSCHRITTE

Der Trend zur Abschaffung der Todesstrafe ist nicht mehr umzukehren. Jedes Jahr wird der Kreis derjenigen Staaten, die auf die Todesstrafe verzichten, größer.

1899, auf der Schwelle ins 20. Jahrhundert, waren es gerade einmal drei Staaten ohne Todesstrafe: Costa Rica, San Marino und Venezuela. Bis 1948, dem Jahr der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, war die Zahl auf acht Länder angewachsen. Ende 1978 lag sie bei neunzehn. In der letzten Dekade haben durchschnittlich mehr als drei Staaten pro Jahr die Todesstrafe ganz aus ihren Gesetzbüchern gestrichen.



Allein seit Beginn der 1990er Jahre haben über 50 Staaten die Todesstrafe für alle Delikte abgeschafft. Im Januar 2012 strich mit Lettland ein weiteres Land die Todesstrafe vollständig aus seinen Gesetzen.

Von den afrikanischen Staaten südlich der Sahara verkündete Sierra Leone 2011 ein offizielles Hinrichtungsmoratorium. Nigeria bestätigte, dass ein solcher Hinrichtungsstopp weiterhin in Kraft sei. Das Parlament von Benin brachte 2011 die Abschaffung der Todesstrafe durch Ratifikation des Zweiten Fakultativprotokolls zum UN-Zivilpakt auf den Weg.

In der Region Asien-Pazifik wurden 2011 in Japan zum ersten Mal seit 1992 keine Hinrichtungen registriert. Die Mongolei unternahm 2011 legislative Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe.

Europa und Amerika waren 2011 nahezu hinrichtungsfreie Zonen. Einzige Staaten, die weiterhin Menschen hinrichteten, waren Belarus in Europa und die USA auf dem amerikanischen Kontinent.

Am 18. Dezember 2007 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit großer Unterstützung aus allen Weltregionen erstmals eine Resolution an, die die Aussetzung aller gefällten, aber bislang noch nicht vollstreckten Todesurteile verlangt. Ein solches Hinrichtungsmoratorium könnte ein erster Schritt zur weltweiten Ächtung der Todesstrafe sein.

WIEDEREINFÜHRUNGEN

Ist die Todesstrafe erst einmal per Gesetz abgeschafft, wird sie nur selten wieder eingeführt. Seit 1990 haben weltweit nur vier Staaten diesen Schritt vollzogen: Gambia, Papua-Neuguinea, Nepal und die Philippinen. In den Staaten Gambia und Papua-Neuguinea wurden bisher keine Todesurteile vollstreckt. Lediglich auf den Philippinen kam es ab Februar 1999 zu insgesamt sieben Hinrichtungen, bevor das Land Ende Juni 2006 erneut die Todesstrafe vollständig abschaffte. Auch Nepal verzichtet inzwischen wieder per Gesetz völlig auf die Todesstrafe.

In Irak wurde die Todesstrafe Anfang August 2004 von der Übergangsregierung wieder zugelassen, nachdem die Zivilverwaltung sie im Mai 2003 ausgesetzt hatte. Am 1. September 2005 erfolgten dort die ersten Hinrichtungen. Liberia trat im September 2005 dem Zweiten Fakultativprotokoll zum UN-Zivilpakt bei. Als Mitgliedsstaat zu diesem völkerrechtlichen Vertrag ist Liberia gehalten, alle notwendigen Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe zu ergreifen. Unter Missachtung seiner internationalen Verpflichtungen verabschiedete das Land jedoch am 22. Juli 2008 eine Gesetzesänderung, die bestimmte Verbrechen unter Todesstrafe stellt.

RÜCKSCHRITTE

Amnesty International ist nach wie vor in Sorge, dass in der Mehrzahl der Länder, die Menschen zum Tode verurteilen oder hinrichten, das Strafmaß nach einem Prozess ergangen sein könnte, der nicht internationalen Rechtsstandards für ein faires Verfahren entsprach. Todesurteile kamen 2011 nicht selten unter Heranziehung von „Geständnissen“ zustande, die vermutlich unter Folter oder Zwang erlangt wurden. Dies gilt insbesondere für Belarus, China, Irak, Iran, Nordkorea und Saudi-Arabien.

Viele Staaten, die die Todesstrafe beibehalten haben, verurteilen Menschen zum Tode und führen auch Hinrichtungen für Verbrechen durch, die nach dem Völkerrecht nicht zu den „schwersten Verbrechen“ gehören. Darunter sind vorsätzliche Verbrechen mit tödlichem Ausgang oder sonstigen äußerst schwerwiegenden Folgen zu verstehen, nicht jedoch Wirtschaftsstraftaten, Drogendelikte oder politische Vergehen. Die Todesstrafe wurde 2011 in Iran wegen Ehebruchs, Homosexualität und Abfalls vom Glauben, in Pakistan wegen Blasphemie, in Saudi-Arabien wegen „Hexerei“, in der Republik Kongo wegen Handels mit



menschlichen Knochen sowie in mehr als zehn Staaten wegen Drogendelikten verhängt oder vollstreckt.

Obwohl mit dem Völkerrecht unvereinbar, wurde 2011 der Anwendungsbereich der Todesstrafe in Ländern wie Ägypten, Bangladesch, China, Indien, Iran, Nigeria und Syrien ausgeweitet.

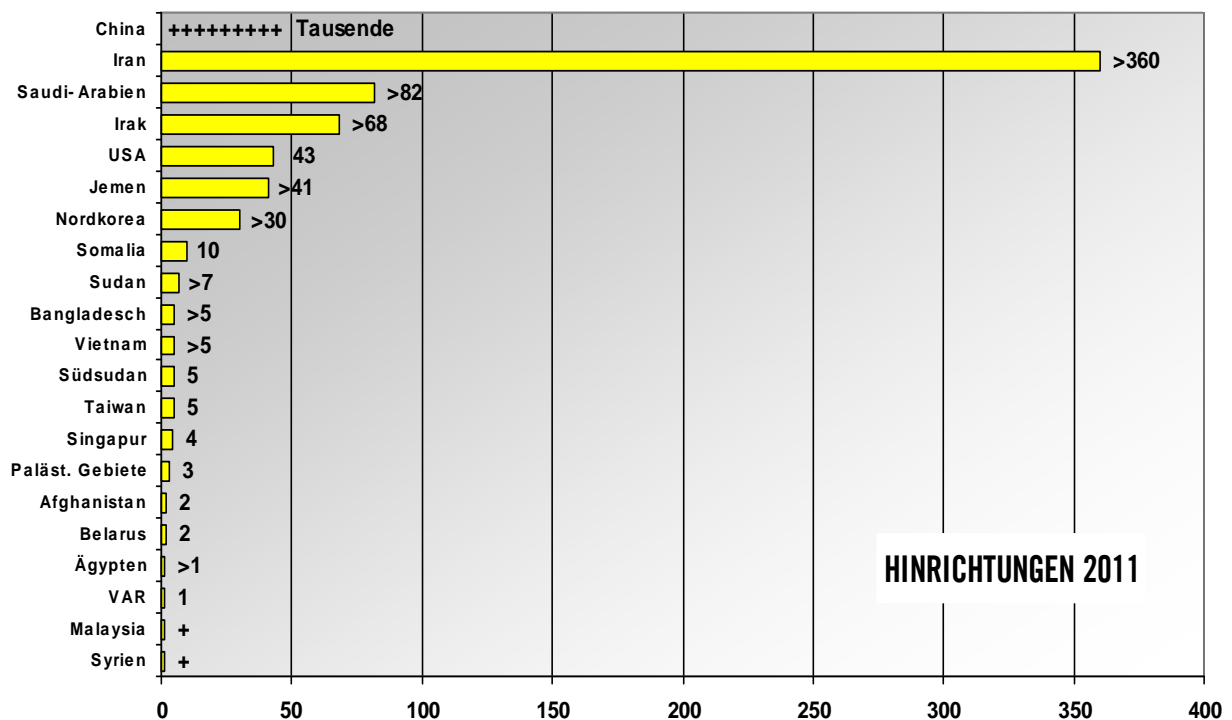
Die Staaten Afghanistan und Vereinigte Arabische Emirate nahmen 2011 wieder Hinrichtungen auf und beendeten seit dem Jahr 2008 de facto in Kraft befindliche Hinrichtungsstopps. Ende August 2012 vollstreckte Gambia erstmals seit 27 Jahren wieder Todesurteile. Im November 2012 beendeten Indien und Pakistan Hinrichtungsstopps. In Indien hatten mehr als acht Jahre lang keine Exekutionen mehr stattgefunden, in Pakistan waren es vier Jahre.

Anlass zu Besorgnis gab 2011 die verstärkte Anwendung der Todesstrafe – auch gegen Zivilpersonen – durch Militärgerichte in Ägypten, Bahrain, der Demokratischen Republik Kongo, Libanon, Palästinensische Gebiete (Westjordanland und Gaza), Somalia und den USA.

TODESURTEILE UND HINRICHTUNGEN IM JAHR 2011

Wenngleich noch immer in 101 Staaten die Todesstrafe im Gesetz steht, so ist doch festzustellen, dass nur wenige davon tatsächlich jedes Jahr auch Todesurteile vollstrecken.

Im Jahr 2011 sind mindestens 680 (2010: 527) Gefangene in 21 Staaten exekutiert worden. In dieser Bilanz sind nicht die Exekutionen enthalten, die in der Volksrepublik China durchgeführt wurden. Von China wird angenommen, dass dort im vergangenen Jahr tausende Menschen hinrichtet worden sind, so dass die tatsächliche globale Gesamtzahl deutlich höher liegen dürfte. Im Jahr 2011 hat sich China erneut geweigert, genaue Zahlen über die Anwendung der Todesstrafe preiszugeben. Statistiken zu Todesurteilen und Hinrichtungen sind in China ein Staatsgeheimnis.



„+“ bedeutet, dass in diesem Land Todesurteile vollstreckt wurden, und zwar mindestens mehr als eines



Wie schon in den Vorjahren gilt auch für 2011, dass die weitaus meisten registrierten Hinrichtungen in nur einigen wenigen Staaten vollzogen worden sind. Insgesamt sind in der Volksrepublik China im Jahr 2011 mutmaßlich mehrere Tausend Menschen hingerichtet worden. In Iran betrug die Zahl der Hinrichtungen wenigstens 360 gegenüber 252 in 2010. In Saudi-Arabien wurden mindestens 82 Todesurteile vollstreckt (2010: >27) und in Irak mindestens 68 (2010: >1). In den USA sank die Zahl der Exekutionen im Vergleich zum Vorjahr von 46 auf 43. Aus Jemen liegen Berichte vor, wonach mindestens 41 Gefangene hingerichtet wurden (2010: >53). In Nordkorea wurden mindestens 30 Todesurteile vollstreckt (2010: >60) und in Somalia 10 (2010: >8). Dennoch ist festzustellen, dass nur 20 der zurzeit noch 58 Staaten mit Todesstrafe im vergangenen Jahr überhaupt Hinrichtungen vollzogen haben.

Zum Tode verurteilt wurden im vergangenen Jahr 1.923 Menschen (2010: 2.024) in 63 Ländern. Diese Angabe beinhaltet allerdings nur zwei Fälle aus der Volksrepublik China sowie in anderen Staaten nur die Amnesty zur Kenntnis gelangten Fälle. Die tatsächliche globale Gesamtzahl liegt daher mit Sicherheit um einiges höher. Zum Stichtatum 31. Dezember 2011 waren weltweit mindestens 18.750 zum Tode Verurteilte in Haft.

HINRICHTUNGSMETHODEN

Im Jahr 2011 sind nach Kenntnis von Amnesty International folgende Hinrichtungsmethoden bei der Vollstreckung der Todesstrafe zur Anwendung gekommen:

- **Enthaupten** – (Saudi-Arabien)
- **Hängen** – (Afghanistan, Ägypten, Bangladesch, Irak, Iran, Malaysia, Nordkorea, Palästinensische Gebiete (Gaza), Sudan, Südsudan)
- **Giftinjektion** – (China, Taiwan, USA)
- **Erschießen** – (Belarus, China, Jemen, Nordkorea, Palästinensische Gebiete (Gaza), Somalia, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam)

TODESURTEILE GEGEN JUGENDLICHE

Internationale Menschenrechtsverträge verbieten es, Menschen zum Tode zu verurteilen, die zur Tatzeit noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hatten. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Amerikanische Menschenrechtskonvention und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes enthalten alle dahingehende Vorschriften. Mehr als 110 Staaten haben Gesetze erlassen, die ausdrücklich die Hinrichtung minderjähriger Straftäter ausschließen oder es kann davon ausgegangen werden, dass solche Hinrichtungen dort verboten sind, weil die betreffenden Staaten einem oder mehreren der oben genannten Abkommen beigetreten sind.

Seit 1990 sind Amnesty International nur neun Staaten weltweit bekannt geworden, die straffällige Jugendliche hingerichtet haben: China, Iran, Jemen, Nigeria, DR Kongo, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan und die USA. Jemen, Pakistan und die USA (seit 1. März 2005) haben diese Praxis inzwischen für ungesetzlich erklärt. 2001 wurden in der DR Kongo fünf derartige Todesurteile umgewandelt. Seit 1990 sind - soweit bekannt - insgesamt 90 zur Tatzeit Minderjährige exekutiert worden, davon allein 19 in den USA sowie 53 in Iran. 2010 wurde weltweit nur eine Hinrichtung eines Jugendlichen bekannt. Sie fand in Iran statt. Im Jahr 2010 verhängten Iran, Jemen, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan und die Vereinigten Arabischen Emirate Todesurteile über Personen, die zum Zeitpunkt des Verbrechens unter 18 waren. Zwischen April und September 2011 richtete Iran drei Jugendliche hin. Inoffiziellen Berichten zufolge gab es sogar sieben derartige Fälle. In Saudi-Arabien wurde 2011 ein Mensch hingerichtet, der offiziell als „Jugendlicher“ bezeichnet wurde. 2012 henkte Iran mindestens einen Jugendlichen.



TODESURTEILE GEGEN GEISTIG BEHINDERTE UND PSYCHISCH KRANKE

Das rechtsstaatliche Prinzip, mental behinderte und psychisch kranke Personen weder zum Tode zu verurteilen noch hinzurichten, wird inzwischen in den allermeisten Staaten dieser Erde beachtet. Die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen verabschiedeten Garantien zum Schutz von Personen, denen die Todesstrafe droht, bestimmen, dass Todesurteile nicht gegen Personen verhängt werden dürfen, die geistig behindert oder geisteskrank sind.

Amnesty International hat seit 1995 von Hinrichtungen geistig behinderter oder psychisch kranker Menschen in sechs Staaten erfahren: Iran, Japan, Jemen, Kirgisistan, Usbekistan und den USA. In anderen Ländern sind Hinrichtungen von Personen, die an geistigen Störungen leiden, zwar durch nationale Gesetze verboten, werden aber dennoch in Einzelfällen ausgeführt. Es gibt starke Hinweise darauf, dass in Todesstrafenprozessen der Darstellung, eine geistige Behinderung oder Erkrankung liege vor, nicht nachgegangen wurde oder dass medizinische Untersuchungen fehlerbehaftet waren.

Am 20. Juni 2002 erklärte der Oberste Gerichtshof der USA die Hinrichtung von Straftätern mit einem gestörten geistigen Entwicklungsstand für nicht mit der Verfassung vereinbar. Die Vollstreckung der Todesstrafe an geistig Kranken ist dagegen weiterhin erlaubt. Voraussetzung ist, dass der Todeskandidat versteht, wie und wofür er hingerichtet werden soll.

Im Jahre 2004 wurden – soweit bekannt – fünf Todesurteile an geistig Behinderten und Geisteskranken vollstreckt: zwei in den USA an Geisteskranken, eines im Iran und eines in Japan; hier jeweils an geistig Behinderten. 2005 wurde mindestens ein Gefangener mit einer ausgeprägten mentalen Retardation in den USA exekutiert. Auch im Jahr 2006 wurden erneut Menschen in den USA exekutiert, die unter erheblichen Störungen ihrer geistigen Gesundheit litten. Im Januar 2009 wurde ein als psychisch krank geltender Gefangener in Jemen nach über 30 Jahren Haft hingerichtet.

HINRICHTUNG VON UNSCHULDIGEN

Solange an der Todesstrafe festgehalten wird, kann das Risiko, dass Unschuldige hingerichtet werden, in keinem Rechtssystem der Welt ausgeschlossen werden. So mussten seit 1973 in den USA 141 Menschen wegen erwiesener Unschuld oder erheblicher Zweifel an ihrer Schuld aus den Todestrakten entlassen werden. Davon sind 57 Fälle allein seit Anfang 2000 aufgedeckt worden. Einige Gefangene standen nach jahrelanger Haft kurz vor ihrer Hinrichtung. Nicht wenige dieser Fehlurteile gehen auf eine unzureichende Verteidigung und Verfehlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft zurück. Weitere Ursachen liegen darin begründet, dass in den Verfahren unglaubwürdige Hauptbelastungszeugen, Beweismittel und Geständnisse zugelassen wurden.

Das Problem, möglicherweise oder tatsächlich Unschuldige hinzurichten, beschränkt sich nicht auf die USA allein. Im Jahr 2006 entließen Tansania und Jamaika jeweils einen Gefangenen aus der Todeszelle. Zu Unrecht verhängte Todesurteile sind zum Beispiel auch aus Australien, der VR China, Großbritannien, Japan, Kanada, Pakistan, Südkorea, Taiwan und Uganda bekannt.

INTERNATIONALE ABKOMMEN

Eine der wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre war die Annahme internationaler Abkommen zur Abschaffung der Todesstrafe. Für die Vertragsstaaten errichten sie eine völkerrechtliche Barriere gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe. Es existieren momentan vier solcher Vertragswerke:



- Das **Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** der Vereinten Nationen wurde inzwischen von 75 Staaten ratifiziert. Weitere vier Staaten haben das Protokoll gezeichnet und somit ihre Absicht bekundet, diesem zu einem späteren Zeitpunkt beizutreten.
- Dem **Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (kurz: Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) sind 46 europäische Staaten beigetreten. Hinzu kommt mit der Russischen Föderation ein weiterer Unterzeichnerstaat.
- Das **Protokoll Nr. 13 zur EMRK** wurde von 43 europäischen Staaten ratifiziert und von zwei gezeichnet. Das Protokoll trat am 1. Juli 2003 in Kraft, als es zehn Ratifikationsurkunden trug.
- Das **Protokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe** wurde von 13 amerikanischen Staaten ratifiziert.

Das Protokoll Nr. 6 zur EMRK ist ein Vertrag, der auf die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten abzielt. Die drei anderen genannten Protokolle sehen dagegen ein völliges Verbot der Todesstrafe vor. Gleichwohl lassen das Zweite Fakultativprotokoll zum IPBPR und das Protokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention als Ausnahme die Todesstrafe in Kriegszeiten zu, wenn Staaten einen entsprechenden Vorbehalt geltend machen.

DIE TODESSTRAFE IN DEN USA

In den USA sind im Jahr 2012 43 Gefangene (2011: 43) in neun Bundesstaaten hingerichtet worden. Die mit Abstand meisten Exekutionen fanden im Bundesstaat Texas statt (15). Damit hat sich die Gesamtzahl der Hinrichtungen in den USA seit Wiederezulassung der Todesstrafe im Jahr 1976 bis Ende 2012 auf 1.320 (darunter zwölf Frauen) erhöht.

Am 1. April 2012 gab es landesweit 3.170 zum Tode Verurteilte (darunter 136 Ausländer und 58 Frauen). Die meisten Häftlinge warten in den Todeszellen der Bundesstaaten Kalifornien, Florida, Texas und Pennsylvania auf ihre Hinrichtung. Die Zahl der jährlich verhängten Todesurteile in den USA ist rückläufig und hat 2012 den zweitniedrigsten Stand seit 1976 erreicht. 2012 wurden insgesamt 77 (2011: 76) Todesurteile ausgesprochen.

33 der 50 Bundesstaaten sehen die Todesstrafe derzeit in ihren Gesetzen vor. Darüber hinaus kann die Todesstrafe im ganzen Land nach Bundes- und Militärrecht verhängt werden. Von den 33 Bundesstaaten mit Todesstrafe haben 31 seit 1977 zum Tode Verurteilte exekutiert. Alle Bundesstaaten, die die Todesstrafe erlauben, haben gegenwärtig Gefangene in ihren Todestrukturen.

Am 24. Juni 2004 erklärte der Supreme Court des Bundesstaats New York die Todesstrafe für verfassungswidrig. Der Gesetzgeber dieses Staats lehnte es im April 2005 ab, die Todesstrafe wieder einzusetzen. Die beiden Kammern des Parlaments des Bundesstaats New Jersey strichen am 10. und 13. Dezember 2007 die Todesstrafe aus dem Strafgesetz. Am 18. März 2009 schaffte New Mexico die Todesstrafe ab. Am 9. März 2011 beschloss der Bundesstaat Illinois, als 16. Staat der USA Hinrichtungen gänzlich aufzugeben. 13 Justizirrtümer waren dort bekannt geworden. Der republikanische Gouverneur Ryan hatte daraufhin bereits am 31. Januar 2000 die Todesstrafe auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Mitte Januar 2003 begnadigte er vier Todestraktinsassen und wandelte nach einer ausführlichen Prüfung alle 167 ausgesprochenen Todesurteile um. Am 22. November 2011 kündigte der Gouverneur des Bundesstaats Oregon an, bis auf Weiteres auf die Vollstreckung von Todesurteilen zu verzichten. Am 4. April 2012 stellte der Bundesstaat Connecticut die politischen Weichen zur Abschaffung der Todesstrafe. Der Senat - und am 11. April 2012 auch das Repräsentantenhaus - stimmten für ein Ge-



setzt, das die Todesstrafe durch lebenslange Haft ohne Möglichkeit der Begnadigung ersetzt. Am 25. April 2012 setzte Gouverneur Dannel Malloy mit seiner Unterschrift die Gesetzesänderung in Kraft.

Im Parlament des US-Staates Nebraska scheidet am 25. März 2008 ein Vorstoß zur Abschaffung der Todesstrafe. Auch die Gesetzgeber der Bundesstaaten Maryland und Colorado konnten sich Anfang März bzw. Anfang Mai 2009 nicht auf ein Ende der Todesstrafe verständigen.

Der Einsatz der Giftspritze ist nach mehreren fehlgeschlagenen Hinrichtungen äußerst umstritten. Obduktionen hatten zudem ergeben, dass in einigen Fällen die verabreichte Dosis des Betäubungsmittels zu gering war. Die Todeskandidaten erstickten qualvoll bei vollem Bewusstsein. Der Oberste Gerichtshof in Washington befand am 16. April 2008 in einer Sieben-zu-Zwei-Entscheidung jedoch die Anwendung der Giftspritze bei Hinrichtungen für zulässig. Alle 33 Bundesstaaten, die an der Todesstrafe festhalten, sehen den Giftcocktail zur Hinrichtung vor.

Impressum:

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen
W: www.amnesty-todesstrafe.de
E: info@amnesty-todesstrafe.de

Titelbild:

Elektrischer Stuhl des Staatsgefängnisses von Florida, USA (© Florida Department of Corrections)



AMNESTY SAGT NEIN ZUR TODESSTRAFE UND SIE?

Seit mehr als 30 Jahren setzt sich Amnesty International für das Leben zum Tode Verurteilter ein und fordert eine Welt ohne diese unmenschliche Strafe.

Nicht selten lassen sich Erfolge erzielen: So wenden sich immer mehr Staaten von der Todesstrafe ab. Doch noch ist viel zu tun, bis das Ziel von Amnesty International erreicht ist: Eine Welt ohne Todesstrafe.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Unterstützen Sie uns bitte. Finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied.

Weitere Informationen finden im Internet unter:

www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen

Oder senden Sie diesen Coupon an:

Amnesty International

Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 10 02 15
52002 A a c h e n

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

www.amnesty.de

www.amnesty.org/en/death-penalty

www.amnesty-todesstrafe.de

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstützte die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von _____ Euro. Ab einem Förderbeitrag von 60 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

Zahlungsweise:

- monatlich _____ Euro
 halbjährlich _____ Euro
 vierteljährlich _____ Euro
 jährlich _____ Euro

Einzugsermächtigung: Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

KONTONUMMER

BANK, BANKLEITZAHL

Dauerauftrag: Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von _____ Euro für das Konto 80 90 100 bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 370 205 00) mit dem Verwendungszweck **2906** ein.

DATUM, UNTERSCHRIFT

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

